

**VEREINBARUNG**  
über die Gewährung  
**QUALIFIZIERT NACHRANGIGER GENUSSRECHTE MIT VERLUSTTEILNAHME**

(nachfolgend der "**Vertrag**")

abgeschlossen zwischen

1. Firma: Hüffermann Krandienst GmbH  
Handelsregisternummer: HRB 204362 beim zuständigen Amtsgericht Oldenburg  
Adresse: Ahlhorner Straße 89  
27793 Wildeshausen  
Deutschland  
Telefon: +49 (0) 4431 94 555 222  
E-Mail: info@hueffermann.com

(nachfolgend die "**Gesellschaft**")

einerseits und

2. Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

(nachfolgend auch "**Genussrechtsinhaber**")

andererseits,

vereinbaren wie folgt:

## § 1 Präambel

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit dem Sitz in 27793 Wildeshausen und der Geschäftsadresse Ahlhorner Straße 89, eingetragen im Handelsregister beim zuständigen Amtsgericht Oldenburg unter der Handelsregisternummer HRB 204362.
2. Der Genussrechtsinhaber ist aus persönlichen Gründen an der weiteren Entwicklung des Unternehmens interessiert. Der Genussrechtsinhaber hat sich für eine Unternehmensfinanzierung der Gesellschaft durch die Gewährung von Kapital, insbesondere für den Zweck Unternehmensakquisition der Gesellschaft, gegen Zeichnung von Genussrechten der Gesellschaft interessiert. Zu dieser Unternehmensfinanzierung wurden auf einer von Finnest GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN 418310 m (die "**Finnest**") zur Verfügung gestellten Website, [www.finnest.at](http://www.finnest.at), (die "**Plattform**") Informationen bereitgestellt. Der Genussrechtsinhaber stellte nach entsprechender Information ein Angebot zur Zeichnung von Genussrechtskapital an die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages.
3. **DIESE UNTERNEHMENSFINANZIERUNG IN FORM VON GENUSSRECHTSKAPITAL BRINGT NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN MIT SICH, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS. DER GENUSSRECHTSINHABER SOLLTE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS WIRTSCHAFTLICH VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH AUCH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM VERTRAG ANGEWIESEN SEIN. DIESER VERTRAG SOLLTE ERST NACH BERATUNG (ETWA DURCH WIRTSCHAFTSPRÜFER, RECHTSANWÄLTE UND ENTSPRECHEND KONZESSIONIERTE VERMÖGENSBERATER), INSBESONDERE IM HINBLICK AUF DIE FRAGE, OB DIESE INVESTITION FÜR DEN GENUSSRECHTSINHABER ÜBERHAUPT GEEIGNET IST UND INWIEWEIT EINE SOLCHE INVESTITION ZU SEINEM BESTEHENDEN VERMÖGENS- UND VERANLAGUNGSPORTFOLIO PASST, ABGESCHLOSSEN WERDEN.**
4. Der Genussrechtsinhaber beabsichtigt, aufgrund dieses Vertrages der Gesellschaft Genussrechtskapital in Form eines Genussrechts als Eigenkapital (das "**Genussrechtskapital**") zur Verfügung zu stellen. **Das dem Genussrechtsinhaber im Gegenzug für die Gewährung des Genussrechtskapitals von der Gesellschaft gewährte Genussrecht unterliegt gemäß § 12 dieses Vertrages einem qualifizierten Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre.** Dem Genussrechtsinhaber ist bewusst, dass der qualifizierte Nachrang des Genussrechts bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Genussrechtsinhabers aus dem Genussrecht gegen die Gesellschaft (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO oder Überschuldung gemäß § 19 InsO) bei der Gesellschaft herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder der Liquidation der Gesellschaft außerhalb eines Insolvenzverfahrens

an, dass sämtliche Forderungen des Genussrechtsinhabers aus dem Genussrecht gegen die Gesellschaft (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Genussrechtsinhabers erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind, jedoch vor den Gesellschaftern der Gesellschaft. Das Genussrecht hat daher den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. **Das Risiko des Genussrechtsinhabers geht insoweit über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinaus. Das Genussrecht vermittelt keine Gesellschafterstellung und damit auch keine Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess der Gesellschafter, insbesondere keine Teilnahme an und Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen.**

5. Das von dem Genussrechtsinhaber gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital nimmt gemäß § 5 dieses Vertrages am laufenden Verlust der Gesellschaft teil. **Die laufende Verlustteilnahme bewirkt, dass das investierte Genussrechtskapital nur vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust zurückgezahlt wird und es auch zu einem Totalverlust des investierten Genussrechtskapitals kommen kann. Ein Totalverlust kann insbesondere dadurch eintreten, dass der Rückzahlungsanspruch infolge von anrechenbaren Verlusten der Gesellschaft entsprechend stark reduziert wird und die Reduzierung bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches nicht durch anrechenbare Gewinne der Gesellschaft kompensiert werden konnte.** Im Falle einer Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft erfolgt die Teilnahme an den Verlusten der Gesellschaft dabei maximal in Höhe des investierten Genussrechtskapitals. Eine Nachschussverpflichtung des Genussrechtsinhabers besteht nicht.
6. Die gemäß § 4 dieses Vertrages geregelte Vergütung des Genussrechtsinhabers wird **in Relation zum Eigenkapital der Gesellschaft bei Abschluss des Vertrages berechnet. Das Recht der Gesellschaft zur Vornahme von Kapitalmaßnahmen nach Abschluss des Vertrages (z.B. durch die Ausgabe von Anteilen am stimmberechtigten Kapital der Gesellschaft oder die Ausgabe weiterer Genussrechte) wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Die Durchführung solcher Kapitalmaßnahmen kann zu einer Verwässerung der Ansprüche des Genussrechtsinhabers gemäß diesem Vertrag führen, wodurch sich der derzeit für die Berechnung des Vergütungsanspruches maßgebliche Gewinnanteil des Genussrechtsinhabers wiederum entsprechend der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung verringert.**
7. Die Gesellschaft beurteilt nicht, ob die Investition in das Genussrecht den Anlagezielen des Genussrechtsinhabers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Genussrechtsinhaber dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Genussrechtsinhaber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen und tragen kann.
8. Der Genussrechtsinhaber wählt auf der Plattform zunächst die Höhe des Betrages, den der Genussrechtsinhaber in Form von Genussrechtskapital nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu investieren beabsichtigt. Durch die elektronische Bestätigung der Abgabe dieses Angebotes, die durch Anklicken des entsprechenden Abschicken-Buttons auf der Plattform erfolgt, stellt der Genussrechtsinhaber das bis zur Annahme durch die Gesellschaft widerrufbare und veränderbare Angebot auf Abschluss dieses Vertrages. Dieser Vertrag

kommt durch Vermittlung über die Plattform zustande, wenn dem Genussrechtsinhaber die Annahme seines Angebotes durch die Gesellschaft von Finnest als Erklärungsbote per E-Mail an die von dem Genussrechtsinhaber bei Registrierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt wird (die "**Angebotsannahme**"). Das Datum der Angebotsannahme ist in § 3 Abs. 1 dieses Vertrages definiert.

9. Die Gesellschaft ist nicht zur Annahme einzelner Angebote von Investoren verpflichtet und kann die Annahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
10. Über den im Falle einer Angebotsannahme durch die Gesellschaft vom Genussrechtsinhaber nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zu leistenden Betrag hinaus, ist der Genussrechtsinhaber nicht zur Zahlung verpflichtet, insbesondere besteht von Seiten des Genussrechtsinhabers keine Nachschusspflicht.

## **§ 2**

### **Genussrechtsgewährung und Datum der Angebotsannahme**

1. Die Gesellschaft gewährt unverbriefte Genussrechte im Gesamtbetrag von EUR 1.999.000 (in Worten Euro eine Million neunhundertneunundneunzigtausend). Die Gesellschaft gewährt dem Genussrechtsinhaber mit Wirkung ab dem in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zeitpunkt ein Genussrecht im Gesamtbetrag von

EUR \_\_\_\_\_ (in Worten Euro \_\_\_\_\_).

nach Maßgabe dieses Vertrages (das "**Genussrecht**").

2. Das Genussrecht ist nicht als Genussschein verbrieft. Das Recht auf wertpapiermäßige Verbriefung ist auch zukünftig ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Höhe und Zahlung des Genussrechtskapitals**

1. Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ ausdrücklich, der Gesellschaft für die Gewährung des Genussrechts nach Maßgabe dieses Vertrages Genussrechtskapital in Höhe von

EUR \_\_\_\_\_ (in Worten Euro \_\_\_\_\_)

zu gewähren und dieses gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 an die Gesellschaft zu zahlen (das "**Gezeichnete Genussrechtskapital**").

2. Das Gezeichnete Genussrechtskapital wird in einer Tranche geleistet und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Angebotsannahme zur Zahlung fällig.
3. Das Gezeichnete Genussrechtskapital wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch Abbuchung vom auf der Plattform bekanntgegebenen Konto des Genussrechtsinhabers (das "**Genussrechtsinhaberkonto**") entrichtet. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Genussrechtsinhaber insbesondere zur rechtzeitigen Erteilung des hierfür erforderlichen SEPA-Mandates. Zu diesem Zwecke hat der Genussrechtsinhaber das auf der Plattform zur Verfügung gestellte SEPA-Mandats-Formular innerhalb von 14 Tagen ab Angebotsannahme,

wie auf der Plattform beschrieben, an Finnest zur Weiterleitung an die Gesellschaft zu übermitteln.

4. Mit der Angebotsannahme ist der Genussrechtsinhaber zudem verpflichtet, Finnest eine Gebühr in Höhe von 1 % des Genussrechtskapitals (gemäß Pkt. 1.), mindestens aber EUR 25 zu zahlen (echter Vertrag zugunsten Dritter). Die Gebühr wird mittels SEPA Lastschriftverfahren durch Abbuchung vom Konto des Genussrechtsinhabers entrichtet.

#### **§ 4 Vergütung**

1. Das Genussrecht gewährt einen Anspruch auf Teilnahme am Jahresgewinn der Gesellschaft, der wie folgt berechnet wird:

Der auf die Gesamtheit des bei der gegenständlichen Genussrechtsemission geplanten Genussrechtskapitals (der "**Gesamtausgabebetrag**") entfallende Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der Gesellschaft 13,70 % des Jahresüberschusses (der "**Gesamtgewinnanteil**") gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB (der "**Jahresüberschuss**") und errechnet sich wie folgt: Das rechnerische Nominale des Gesamtausgabebetrages (das "**Rechnerische Nominale**") auf Basis der aktuellen Bewertung der Gesellschaft beträgt EUR 16.039,11 und somit 13,70 % am vollständig verwässerten Eigenkapital der Gesellschaft (das "**Fully Diluted Equity**"). Das ergibt den Gesamtgewinnanteil.

Der Gesamtgewinnanteil ist anteilmäßig auf die Genussrechtsinhaber nach dem von ihnen jeweils tatsächlich zur Verfügung gestellten Gezeichneten Genussrechtskapital zu verteilen. Daraus ergibt sich für je EUR 1.000,- tatsächlich Gezeichneten Genussrechtskapitals ein Wert von 0,00686 % (der "**Marginal Gewinnanteil**") und somit im konkreten Fall in Summe \_\_\_\_\_ % des Jahresüberschusses (der "**Gewinnanteil**").

2. Im Fall einer unterjährigen Ausgabe des Genussrechts reduziert sich der auf das Genussrecht entfallende Gewinnanteil zeitanteilig auf Basis act/360.
3. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben. Vorbehaltlich etwaiger abweichender zwingender Bestimmungen, die sich aus der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und/oder gesetzlich ergeben können, haben die Genussrechtsinhaber kein Bezugsrecht an weiteren Genussrechten der Gesellschaft. Bei zukünftigen Ausgaben von weiteren Eigenkapitalinstrumenten (sowohl Anteile am stimmberechtigten Kapital als auch weitere Genussrechte) verringert sich der derzeit maßgebliche Gewinnanteil entsprechend der durch die betreffenden Eigenkapitalemissionen bewirkten Verwässerung des Fully Diluted Equity. Der dem Genussrechtsinhaber gemäß diesem § 4 zustehende Gewinnanteil errechnet sich daher auch bei künftigen Eigenkapitalemissionen (sei es durch Kapitalerhöhungen oder Ausgabe weiterer Genussrechte) stets nach der folgenden Formel:

$$\text{Gewinnanteil} = \text{Marginal Gewinnanteil} * (\text{Gezeichnetes Genussrechtskapital} / 1000)$$

wobei:

$$\text{Marginal Gewinnanteil} = \text{Gesamtgewinnanteil} / (\text{Gesamtausgabebetrag} / 1000)$$

Gesamtgewinnanteil = Rechnerisches Nominale / Fully Diluted Equity

## **§ 5 Verlustbeteiligung**

1. Verlustbeteiligung: Das Gezeichnete Genussrechtskapital nimmt entsprechend der in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages dargelegten Berechnung bis zur vollen Höhe an dem zu errechnenden Anteil an einem etwaigen Jahresfehlbetrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB der Gesellschaft teil.
2. Ausgleich: Ein Verlust, der auf das Genussrechtskapital entfällt, ist gesondert auszuweisen und vorrangig vor einer Ausschüttung auf das Genussrechtskapital durch Gewinnanteile der Folgejahre auszugleichen. Werden demnach nach einer Teilnahme des Gezeichneten Genussrechtskapitals am Verlust der Gesellschaft in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind diese dem Verlustausgleich aus Vorperioden so lange zuzuweisen, bis der in § 3 Abs. 1 des Vertrages genannten Betrag vollständig wieder erreicht ist, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (insbesondere zur Zahlung der gemäß § 4 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung) vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit des Genussrechts. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung des Gezeichneten Genussrechtskapitals sowie weiterer von der Gesellschaft bereits begebener Genussrechte nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte anteilmäßig entsprechend der Höhe des Gezeichneten Genussrechtskapitals am Gesamtausgabebetrag vorgenommen.
3. Im Falle einer Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft erfolgt eine Verlustbeteiligung bis maximal in Höhe des Gezeichneten Genussrechtskapitals.
4. Eine Nachschussverpflichtung der Genussrechtsinhaber besteht nicht.

## **§ 6 Bilanzpolitik der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse und insbesondere bei der Bildung und Auflösung von Rücklagen den berechtigten Interessen des Genussrechtsinhabers auf Ausschüttung Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass die auf die Genussrechte entfallenden Anteile am Jahresüberschuss stets vollständig ausbezahlt und nicht thesauriert werden.
3. Die Gesellschaft wird zudem dafür Sorge tragen, dass Ansprüche der Genussrechtsinhaber nach diesem Vertrag nicht durch einen ggf. bestehenden oder noch abzuschließenden Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag reduziert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

## **§ 7 Informations- und Kontrollrechte, Prüfung durch den Abschlussprüfer**

1. Der Genussrechtsinhaber erhält für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft während der Laufzeit des Genussrechts die jeweiligen Jahresabschlüsse der Gesellschaft (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens einen Monat nach Feststellung des

Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Gesellschaft jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen können elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Genussrechtsinhaber auf der Plattform zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse) zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Genussrechtsinhaber erhält während der Laufzeit des Genussrechtes auf der Plattform oder per E-Mail jährlich zu dem jeweiligen Geschäftsjahr der Gesellschaft ein Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse der Gesellschaft, insbesondere ihrer Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst. Der Genussrechtsinhaber hat im Rahmen der Registrierung auf der Plattform eine **Vertraulichkeitsvereinbarung** abgeschlossen, welche auch ausdrücklich Inhalt und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist und sich auch ausdrücklich auch auf diese Informationen bezieht.
3. Über diesen § 7 hinausgehende Informationsrechte oder Kontrollrechte des Genussrechtsinhabers bestehen nicht. Insbesondere begründen die Genussrechte nur Gewinnrechte und keine Gesellschafterrechte, wie etwa Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner, während der Laufzeit der Genussrechte den Einzelabschluss nach HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft lässt ferner durch ihren Abschlussprüfer prüfen, ob der gemäß § 4 dieses Vertrages zu berechnende Gewinnanteil und die Gewinnausschüttung sowie die in § 5 dieses Vertrages geregelte Verlustbeteiligung in Übereinstimmung mit diesem Vertrag ermittelt wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung erteilt der Abschlussprüfer ebenfalls einen Bestätigungsvermerk.

## § 8

### **Beginn und Fälligkeit des Vergütungsanspruches**

1. Der dem Genussrechtsinhaber gemäß § 4 dieses Vertrages zustehende Vergütungsanspruch beginnt ab dem Tag der Gutschrift des Gezeichneten Genussrechtskapitals auf dem von der Gesellschaft auf der Plattform bekanntgegebenen Konto (das "**Gesellschaftskonto**"), frühestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Angebotsannahme. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Information über das Gesellschaftskonto stets aktuell zu halten.
2. Die gemäß den Grundsätzen in § 4 dieses Vertrages zu berechnende Vergütung wird, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust in § 5 dieses Vertrages sowie vorbehaltlich der Bestimmungen über die qualifizierte Nachrangigkeit in § 12 dieses Vertrages, einmal im Jahr nachschüssig am zehnten Bankarbeitstag nach der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Zahlung fällig (der "**Ausschüttungstag**"). Die erste Vergütungszahlung erfolgt an dem Ausschüttungstag im dem auf die Angebotsannahme folgenden Kalenderjahr.

## § 9

### **Laufzeit / Kündigung / Beendigung des Genussrechts / Rückzahlung**

1. Die Laufzeit des Genussrechts ist bis zum 31.12.2027 befristet.
2. Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts: Die Gesellschaft kann das Genussrecht gemäß diesem Vertrag nicht ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch die

Genussrechtsinhaber und das Recht der Genussrechtsinhaberinhaber, vor Beendigung der Laufzeit des Genussrechts eine Rückzahlung des Genussrechtskapitals zu verlangen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Außerordentliche Kündigung: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Genussrechtsinhaber zur Kündigung des Genussrechts berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die Gesellschaft wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags nachhaltig verletzt und trotz schriftlicher Mahnung den vertragskonformen Zustand nicht binnen zwei Monaten ab Zugang der Mahnung wiederherstellt. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Gesellschaft als auch den Genussrechtsinhaber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist:
  - a) eine Verschiebung bei den stimmberechtigten Anteilen der Gesellschaft von mehr als 25 %, sei es durch Kapitalerhöhung oder Anteilsverkauf, in einer oder mehreren zusammenhängenden Transaktionen an einen oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger entsprechend den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG); oder
  - b) ein IPO der Gesellschaft; "IPO" bedeutet in diesem Zusammenhang ein erstmaliges öffentliches Angebot der Anteile an der Gesellschaft und/oder eine Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt oder einer MTF (Multilateral Trading Facility).

Ausdrücklich nicht zur Kündigung berechtigt der Umstand, dass aufgrund eines nicht oder nicht ausreichend vorhandenen Jahresgewinns eine Vergütungszahlung unterbleibt.

4. Rückzahlung: Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages über die Teilnahme am Verlust und über die qualifizierte Nachrangigkeit der Ansprüche aus dem Genussrecht wird das gewährte Genussrechtskapital mit Ablauf der Laufzeit des Genussrechts am 31.12.2027 bzw. - im Falle der vorzeitigen Beendigung der Laufzeit des Genussrechts durch Kündigung - mit Ablauf des zehnten Bankarbeitstags nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungserklärung zur Rückzahlung fällig. Der im Fall von Satz 1 an den Genussrechtsinhaber zur Auszahlung gelangende Betrag entspricht dem Gezeichneten Genussrechtskapital zuzüglich anrechenbarer, noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile gemäß § 4, vermindert um anrechenbare, noch nicht angerechnete Verlustbeteiligungen gemäß § 5.
5. Verstoß gegen die qualifizierte Nachrangigkeit: Eine Kündigung des Genussrechts ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn und solange eine solche Kündigung gegen die qualifizierte Nachrangigkeit des Genussrechts gemäß § 12 verstoßen würde.
6. Laufende Gewinnausschüttung: Von der Rückzahlung bleibt die Gewinnausschüttung für die Geschäftsjahre vor der Rückzahlung unberührt.
7. Auflösung und Liquidation: Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist das Gezeichnete Genussrechtskapital mit dem sich in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 dieses Vertrages zu errechnenden Anteils am Liquidationserlös zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Gezeichneten Genussrechtskapitals tritt gemäß § 12 dieses Vertrages gegenüber den Forderungen aller Gesellschaftsgläubiger, die nicht ebenso nachrangig sind, im Rang zurück, ist aber gegenüber Ansprüchen der Gesellschafter vorrangig zu befriedigen.



## **§ 10 Rückkauf**

Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Genussrechte zurückzukaufen. Eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Genussrechtsinhaber oder zur Durchführung eines Rückkaufs im Rahmen eines öffentlichen Angebotes besteht nicht. Im Falle eines solchen Rückkaufs geht das jeweilige Genussrecht mit der Übertragung des Genussrechts auf die Gesellschaft unter.

## **§ 11 Übertragung**

Eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Genussrechts auf Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Zusätzlich erfordert eine Übertragung des Genussrechts den vorherigen Abschluss einer von der Gesellschaft vorgegebenen Vertraulichkeitsvereinbarung sowie die Beauftragung von Finnest mit der Abwicklung der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Genussrechts. Finnest behält sich vor für diese Dienstleistung eine Servicegebühr von dem Genussrechtsinhaber zu erheben, deren Höhe sich dem jeweils gültigen Preisverzeichnis auf der Plattform entnehmen lässt.

## **§ 12 Qualifizierter Nachrang mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

1. Die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Genussrechtsinhabers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Gesellschaft (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Gezeichneten Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) ist auch bereits außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft soweit und solange ausgeschlossen, wie dadurch die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Gesellschaft herbeigeführt würde. Werden fällige Beträge aus den in diesem § 12 genannten Gründen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verlustbeteiligung in § 5 des Vertrages jeweils zum nächstmöglichen Termin. Eine Verzinsung solcher Beträge erfolgt nicht.
2. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder der Liquidation der Gesellschaft außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Genussrechtsinhabers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen die Gesellschaft (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung des Gezeichneten Genussrechtskapitals und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zurück, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt (Rang gemäß § 39 Abs. 2 InsO). Damit dürfen die Forderungen des Genussrechtsinhabers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind, jedoch vor den Gesellschaftern der Gesellschaft.
3. Etwaige Ansprüche des Genussrechtsinhabers aus diesem Vertrag können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden. Eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Verweigert die Gesellschaft aus den in diesem § 12 genannten Gründen eine Zahlung, so hat sie den Genussrechtsinhaber umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass der Genussrechtsinhaber die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

### **§ 13 Steuern**

Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an den Genussrechtsinhaber aus diesem Vertrag, insbesondere Gewinnausschüttungen, erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren, welcher Art auch immer, insbesondere solche, die von der Bundesrepublik Deutschland, einer dazu ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder für deren Rechnung durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug ist gesetzlich vorgesehen (z.B. ein Abzug der Kapitalertragssteuer). Sollte die Gesellschaft einen solchen Abzug oder Einbehalt durchführen, ist sie nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an den Genussrechtsinhaber verpflichtet.

Die aktuelle Besteuerung von Genussrechten sieht grundsätzlich vor, dass Vergütungen von deutschen Kapitalgesellschaften der Kapitalertragsteuer (KESt) zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 26,375 Prozent unterliegen, egal ob das Genussrechtskapital von einer deutschen oder österreichischen Privatperson investiert wird. Der KESt-Abzug erfolgt durch die auszahlende Stelle und wird an die zuständige Steuerbehörde abgeführt. Einen etwaigen Rückforderungsanspruch kann der Genussrechtsinhaber nur selbsttätig über die Steuerbehörde im jeweiligen Quellenstaat geltend machen. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Steuerinformation, die eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater nicht ersetzen kann. Jegliche Haftung für die Inhalte ist ausgeschlossen. Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Genussrechtsinhabers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, sofern nichts anderes in diesem Vertrag festgehalten oder auf der Plattform angeordnet ist, in Textform (z.B. per Telefax mit schriftlicher Sendebestätigung oder per E-Mail mit pdf-Scan als Anlage) abzugeben. Alle in diesem Vertrag genannten Fristen werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, ab Absendung (Datum des Poststempels, der Telefax-Empfangsbestätigung oder der Absendung der E-Mail) berechnet.
2. Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags von der Gesellschaft angewendeten Rechnungslegungsstandards sind für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert beizubehalten, solange nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen (z.B. bei einem Börsengang der Gesellschaft).
3. Alle Ansprüche auf Zahlung der Vergütung und Rückzahlung des Gezeichneten Genussrechtskapitals aufgrund dieses Vertrages verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der jeweilige Anspruchsgläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsschuldners erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

4. Der Genussrechtsinhaber stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Plattform registrierten Daten an die Gesellschaft für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung dieses Vertrags übermittelt werden dürfen.
5. Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet die bekanntgegebene Kontoverbindung stets aktuell zu halten. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung hat der Genussrechtsinhaber die Registrierung des Bankkontos auf der Website [www.finnest.com](http://www.finnest.com) entsprechend zu aktualisieren.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann zu Beweis Zwecken nur schriftlich abgewichen werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so haben die Vertragsparteien den Vertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommende Bestimmung ergänzt wird und/oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags erreicht wird.
8. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage seines Zustandekommens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Beilage ./1 Cap Table

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Gesellschaft]

\_\_\_\_\_  
[Genussrechtsinhaber]

**Cap Table**

<b>Eigenkapitalbestandteil</b>	<b>Betrag Nominale</b>	<b>Anteil</b>
Stammkapital	101.000,00	86,30 %
Rechnerisches Nominale Genussrecht 1	16.039,11	13,70 %
<b>Fully Diluted Equity</b>	<b>117.039,11</b>	<b>100 %</b>